

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 17 (1930)
Heft: 2

Artikel: Baugesetz
Autor: Meyer, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-81815>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zu zerren, dass er still steht, sich umschaute und auf einmal dann, Auge in Auge, dem einen oder den vielen anderen gegenübersteht, die seine Spuren gekreuzt und ihre Lebensläufe mit dem seinen verwickelt haben.

Die Geschichte der Häuser wächst langsam, aber stetig, und mit chronikaler Genauigkeit werden ihre Daten registriert. Wo eine Gruppe von Dächern zusammensteht, ragt über die spitzen Giebel und die flachen Zinnen irgendwo der schmale Finger eines Kirchturmes auf, an dem die Uhr hängt, nach der die Chronik eingeteilt und gemessen wird. Jedes Rücken der Zeiger ist ein Wegstein und belegt ein ganz besonderes Ereignis in der ungeschriebenen Historie des Stadtteils und jedes einzelnen Hauses.

Das ist das Haus, in dem die Schicksale einer Handvoll Menschen wie Fäden aneinander vorbeihuschen und einmal sich verwickeln können. Tag und Nacht steht das Haus, sicher und ohne zu zittern; Jahr um Jahr baut und formt es an seiner Geschichte. Und dann braucht es manchmal nur eine Stunde, oder noch weniger, um die Schnüre, die während dem langen Auf und Ab der Zei-

ten ohne Reibung aneinander vorbeigegangen sind, miteinander in Unordnung zu bringen und zu verwirren, dass die Schicksale der Bewohner sich durcheinander bündeln und irgend etwas Unverständliches geschieht. Das ist die Komik aller dieser Häuser, in denen Menschen ihre Heimstätten aufgeschlagen haben und sich treffen, in denen sie lieben, zeugen und leiden, und dennoch bleiben, wie von einer mächtig wirkenden Magnetkraft angezogen, ineinandergekeilt und verschlungen, und dann in einer einzigen Stunde im Aufruhr der Geschehnisse übereinander geworfen und vor frisch aufgeworfene Gräber gestellt. Nur reden wir dann, rastend auf unserer Wanderschaft, angesichts der blutigen Felder des täglichen Geschehens und der unverstandenen Schachzüge des Spielers, der die Fäden seiner Figuren alle in Händen hält und ihre Schritte lenkt, nicht mehr von Komik, sondern wir prägen ein neues Wort, das uns echter und der Stunde besser angepasst zu sein scheint, reden untereinander von Tragik und schreiben tiefsinnige Abhandlungen darüber.

Albert Ehrismann.

Baugesetz

Die Vorlage eines neuen Baugesetz-Entwurfes an den Zürcher Kantonsrat gibt den Anlass, sich mit Baugesetzfragen zu befassen, die von allgemeinem Interesse sind, und nicht nur diesen besonderen Fall betreffen.

I. WAS GEHT UNS EIN BAUGESETZ AN?

Dieser Abschnitt richtet sich an die Nicht-Architekten unter den «Werk»-Lesern — die Architekten wissen Bescheid. Baugesetze sind keine amüsante Lektüre, und umwittert von der ganzen Widerwärtigkeit des Amtlichen und Polizeilichen, um das man einen weiten Bogen macht, solange man keine imperative Vorladung bekommt.

Wenn wir nun dem Leser trotzdem zumuten, und zwar auch dem Nicht-Architekten und Nicht-Baulustigen, sich einmal mit Baugesetzfragen zu beschäftigen, so geschieht es darum, weil alle unsere Häuser, Strassen, neuen Stadtviertel ihre Organisation und ihr äusseres Aussehen bei weitem mehr dem herrschenden Baugesetz verdanken, als der Willkür und dem Talent des Architekten und den persönlichen Wünschen des Bauherrn. Der Bauherr muss schon seinen Bauplatz unter dem Zwang des Gesetzes so aussuchen, dass ihm die Paragraphen auch wirklich erlauben, ungefähr das zu bauen, was er bauen möchte, und die Kunst des Architekten kann nicht darauf ausgehen, das besondere Bauvorhaben so gut als irgend möglich von innen her zu entwickeln und zu befriedigen, sondern er muss es im Rahmen des gesetzlich Erlaubten arrangieren, so gut es eben geht. Das Baugesetz

wirkt nicht von innen, wie Naturgesetze, sondern es ist sozusagen eine Hohlform, die von den entstehenden Bauten ausgegossen wird, denn wenn das Gesetz auch nur Grenzen festlegt, bis zu denen gebaut werden darf, ohne zu befehlen, dass auch wirklich bis zu diesem Höchstmass gebaut werden muss, so sorgen dann schon die wirtschaftlichen Rücksichten auf dem teuren Baugrund der Städte dafür, dass im Einzelfall auch wirklich das erlaubte Mass bis zum letzten ausgenützt wird. Pointiert gesagt: was wir in unseren Städten gebaut sehen — und in allen anderen europäischen Städten ist es ähnlich — das sind nicht Ideen von Bauherren oder Architekten, sondern das ist realisiertes Baugesetz.

Was mit solchen Gesetzen beabsichtigt wird, ist mit unübertrefflicher Klarheit gesagt in der «Weisung des Regierungsrates an den hohen Grossen Rat zu dem Entwurf einer Bauordnung vom April 1863», der wir den folgenden Abschnitt entnehmen (zitiert nach «das Zürcherische Baugesetz, erläutert von Dr. Maag und Dr. Müller»).

II. «DER ZWECK DES GESETZES

soll nun der sein, solche bessere bauliche Zustände im weitern Sinne des Wortes anzubahnen und zu ermöglichen, und zwar einerseits dadurch, dass den Behörden die Mittel an die Hand gegeben werden, mit Bezug auf die bauliche Entwicklung der Stadt im allgemeinen kräftiger einzugreifen, als es ihnen bisher möglich war, anderseits dadurch, dass für neue Bauten solche Vorschriften aufgestellt werden,

Baugesetz

welche im Interesse des öffentlichen Verkehrs, der allgemeinen Sicherheit und der Gesundheitsrücksichten allgemein zu befolgen sind. Sodann wurde getrachtet, darauf hinzuwirken, dass bei schon bestehenden baulichen Anlagen vorhandene Uebelstände nach und nach beseitigt werden, und so auch bei diesen wenigstens eine allmähliche Umgestaltung in bessere Zustände zu bewirken.»

«Bei den baupolizeilichen Vorschriften, deren Aufstellung für die Erreichung dieser Zwecke für nötig erachtet wurde, beschränkte man sich darauf, mehr allgemeine Grundsätze festzustellen und suchte detaillierte Vorschriften über die Beschaffenheit des zu verwendenden Materials, über die Mauerstärken und über die Konstruktionsweise überhaupt zu vermeiden. Wird bei den auszuführenden Bauten diesen allgemeinen Grundsätzen entsprechend verfahren, so ist den durch das öffentliche Interesse in dieser Beziehung geforderten Rücksichten Genüge geleistet, und es liegt für die Behörden kein Grund vor, auch noch das Detail der Ausführung vorzuschreiben, vielmehr kann es dem eigenen Interesse und der Einsicht des Bauherrn und des Unternehmers überlassen werden, die zur Erreichung des vorgeschriebenen Zieles geeignetsten Mittel, deren die fortschreitende Technik stets neue an die Hand gibt, selbst zu wählen. Ueberhaupt wurde bei der Entwicklung der gegenwärtigen Gesetzesvorlage davon ausgegangen, es würde der Anschauungsweise unserer Bevölkerung nicht entsprechen und überdies die Durchführbarkeit des Gesetzes nur erschweren, wenn an die Stelle der bisherigen fast ungezügelter Baufreiheit ein in das Detail gehendes Reglementieren durch die Gesetzgebung oder eine vormundschaftliche Einmischung durch die Behörden träte. Soweit dagegen öffentliche Interessen in Betracht kommen, wo es sich namentlich um den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Menschen, um Massregeln gegen Feuergefahr und um Vorkehrungen handelt, welche beim Ausbruche eines Brandes zum Schutze der Bewohner und zur Sicherheit der Hilfe bringenden Mannschaft dienen sollen, muss es als in der Aufgabe einer Bauordnung liegend erachtet werden, bindende Vorschriften aufzustellen; denn die Erfahrung hat hinlänglich gezeigt, dass die Sorglosigkeit und die Habsucht von Gebäudeeigentümern nur zu häufig sogar das Notwendigste ausser acht lassen.»

Hier ist mit dem gemessen-bürgerlichen Pathos, das alle Texte dieser Blütezeit unserer Gesetzgebung auszeichnet, gesagt, dass Baugesetze soziale Gesetze sind, erlassen in der Sorge um das gemeine Wohl, «denn die Erfahrung hat hinlänglich gezeigt, dass die Sorglosigkeit und die Habsucht von Gebäudeeigentümern nur zu häufig sogar das Notwendigste ausser acht lassen».

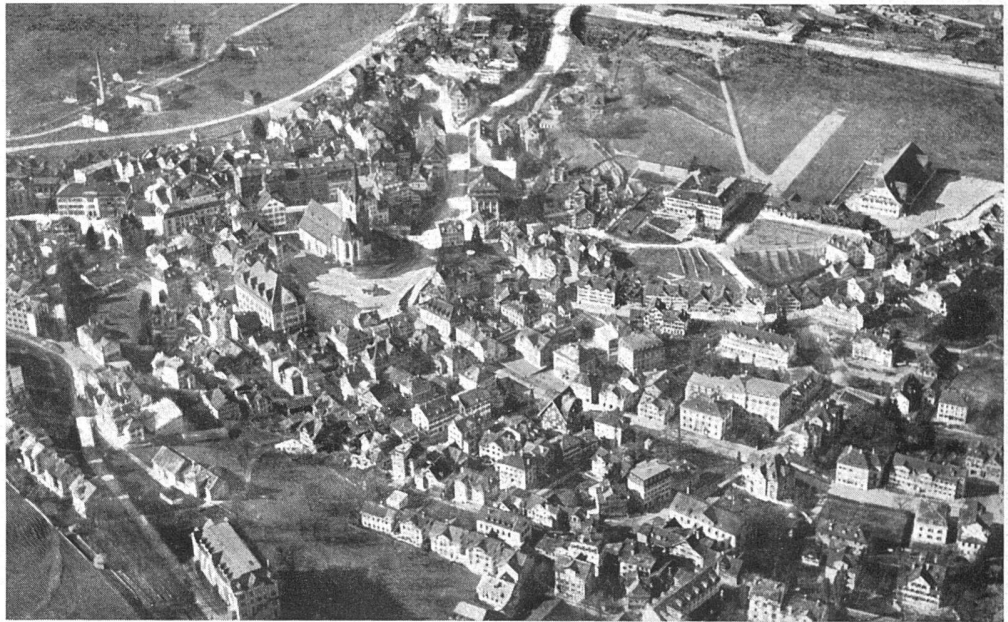
An diese Absicht des Gesetzgebers wird man sich also bei der Betrachtung alles Einzelnen zu halten haben.

Im «beleuchtenden Bericht» vom 16. Februar zum Baugesetz von 1893, das noch in Zürich gilt, ist zu lesen: «... Es ist von grossem Interesse, dass in dem Gesetze möglichst Klarheit herrsche und Ausnahmebestimmungen tunlichst vermieden werden. Jedermann wird sich selbst strengen Vorschriften, sofern sie nur allgemein und gegen alle gleichmässig gehandhabt werden, lieber unterziehen, als dass im gegebenen Falle Zweifel darüber herrschte, ob und in welcher Weise nun eigentlich auf einem Grundstück gebaut werden könne und dabei die Entscheidung dem Ermessen der Behörde oder deren Organen vorbehalten bleibt.»

Man versteht, was gemeint ist: Schutz vor Willkür. Aber das Ergebnis dieser Absicht geht auch nach einer anderen Seite: es kann ebenso Scheu vor Verantwortung und Erstarrung in amtlichem Schematismus zur Folge haben, wenn man alles mechanisch im Gesetz ein für allemal festlegt, sodass im Einzelfall nach dem blinden Buchstaben gegen alle menschliche Vernunft, ja gegen das öffentliche Wohl selber verfügt wird, das man schützen will. Das ist leider keine theoretische Betrachtung, sondern ein Fall, der immer wieder eintritt. Das Gesetz und alle davon abhängigen Vorschriften sind auf bestimmte Gewohnheiten zugeschnitten, es treten neue Bauweisen auf — wie beispielsweise jetzt das Flachdach — und nun geht die Schikane los, nicht weil das Flachdach sozial und hygienisch schädlicher wäre als das herkömmliche Dach, sondern einfach weil es nicht in den Paragraphen passt.

Es ist überhaupt nicht Aufgabe eines Baugesetzes, und sogar nur ganz ausnahmsweise Aufgabe einer Bauordnung, bestimmte Bauarten vorzuschreiben, denn nicht das, sondern die Verhinderung von Missbräuchen ist der Sinn dieser Reglementierung. Ein Baugesetz ist um so besser, je allgemeiner es gehalten ist, je mehr Möglichkeiten es offen lässt im Rahmen des sozial und hygienisch Zulässigen. Dass es trotzdem sehr nützlich wäre, wenn eine kompetente Instanz die Vollmacht hätte, in besonderen Einzelfällen auf Grund ihrer Sachkenntnis und des gesunden Menschenverstandes gegen einzelne Paragraphen zu entscheiden, sei nur nebenbei erwähnt, weil es meistens umgekehrt der Ehrgeiz amtlicher Organe ist, alles zu verbieten, was sich nur irgend als verbietensmöglich aus den Gesetzen und Verordnungen herausinterpretieren lässt, auch wenn es gegen kein öffentliches Interesse verstösst.

Das, was uns hier interessiert, sind aber nicht diese Einzelfälle amtlichen Uebereifers, sondern die Bestimmungen des Baugesetzes selber, die durch die Bauordnungen der einzelnen Städte und Gemeinden und die Amtspraxis der einzelnen Behörden weiter präzisiert werden.



Herisau

So sieht eine Gegend aus, in der es offenbar überhaupt kein Baugesetz gibt.

III. DAS LAND WIRD NICHT GESCHÜTZT

Das neue Zürcher Baugesetz steht, wie alle derartigen Baugesetze, im Ganzen gesehen, auf dem Kopf. Das heisst, es gilt nur für «Gemeinwesen mit städtischen Verhältnissen», also für solche, deren intensive Besiedlung schon von sich aus dazu zwingt, die Bautätigkeit zu ordnen, während die Landgemeinden schutzlos bleiben, für die es wichtig wäre, von vornherein keine Mißstände aufkommen zu lassen, die dann eine Regelung unabweislich machen. Dieses sonderbar verkehrte Verhältnis geht noch weiter: den Städten wird — natürlich sehr mit Recht — vorgeschrieben, besondere Bauordnungen aufzustellen und im Quartierplan Zonen auszuscheiden, in denen nur zwei- oder dreistöckig gebaut werden darf. Wo keine solchen Zonen festgelegt sind, also besonders in Vorort- und Landgemeinden, darf hingegen vierstöckig gebaut werden. Das ist doch offenbar der bare Widersinn, denn es wäre doch gewiss logisch, im allgemeinen, also für den ganzen Kanton und seine ländlichen Gegenden zwei- oder höchstens dreigeschossige Bauten zu erlauben, und nur den Städten ausnahmsweise zu gestatten, in ihren Kerngebieten vier- und fünfstöckig zu bauen. Aber es ist schon so: in der Stadt gibt es Gegenden, wo man nur zweigeschossig bauen kann, dagegen baut man in der angrenzenden Landgemeinde viergeschossig, und jedermann scheint das in der Ordnung zu finden. Auch ist nicht daran zu denken, dass solche Landgemeinden von sich aus Zonenverordnungen erlassen könnten, es müssten schon himmelschreiende Zustände herrschen, bevor man den Elan dazu aufbrächte, und selbst dann noch würde man nie einig werden, denn wenn schon ein Dorfteil vier-

stöckig bebaut wird, so gehen die Bodenpreise dermassen in die Höhe, dass ein plötzliches Zonengesetz für einen Teil der Gemeinde die dortigen Liegenschaften beträchtlich entwerten würde. Und so sehen wir denn müssig zu, wie die gesündesten und schönsten Dörfer von solchen sozial, bodenpolitisch und ästhetisch gleich unerwünschten Neubauten verwüstet werden, ohne dass unsere gesetzesfreudige Demokratie etwas dagegen unternimmt. Gewöhnlich fängt es mit der Bahnhofswirtschaft an, um dann auf die anstossenden Gebiete überzugreifen: die Dörfer am Zürichsee sind dafür Belege.

Das Gesetz schützt also gerade die schutzbedürftigsten Gemeinwesen nicht — theoretisch kann man in Dörfern nach Belieben Wolkenkratzer bauen, nicht aber in den Städten — und es bleibt als einzige Instanz die Heimatschutzkommission des betreffenden Bezirks, die gegen unerwünschte Neubauten vorgehen kann, meist mit dem Ergebnis, dass alle tiefeingewurzelten Mißstände anstandslos erlaubt, alle neuen Verbesserungsversuche zunächst einmal verboten werden, oder dass ein auf seine Machtfülle stolzer Herr Lehrer die Verschiebung eines Fensters oder einer Lukarne anzuordnen geruht.

Doch sollen diese Dinge hier nicht weiter ausgesponnen werden, denn die Wurzeln dieses Elends sind politischer Natur, es sollen vielmehr einige Bestimmungen im einzelnen besprochen werden, die sich vielleicht verbessern lassen, ohne dass die Grundlagen des jetzt geltenden Gesetzes erschüttert werden, auf denen auch das neue ruht. Die wichtigste Verbesserungsmöglichkeit betrifft



Horgen

So sehen die Dörfer am Zürichsee aus, die mit Hilfe des bestehenden Baugesetzes systematisch verwüstet werden. In den Städten gibt es Zonen, die nur zweieinhalbstöckig bebaut werden dürfen; auf dem Land darf überall vierstöckig gebaut werden!

IV. DAS AUSGEBAUTE DACH

Auch im neuen Gesetz wird das ausgebaute Dachgeschoss als gegebene, normale Tatsache behandelt wie bisher. Man misst Gebäudehöhen «bis Oberkant Dachgesims», schreibt vor, dass «im Dachraum nur das erste Geschoss zu Wohn-, Schlaf- und Arbeitszwecken ausgebaut und verwendet werden» darf; «im Dachstock, nicht aber über dem Kehlgebälk dürfen Waschküchen und Glättezimmer für den Hausgebrauch gestattet werden, ohne dass das Dachgeschoss bei der Zählung der erlaubten Geschosse mitgerechnet wird».

Dies ist ein Punkt, in dem alle Architekten, gleichviel welcher Richtung, von den konservativsten bis zur Avantgarde, dem neuen Gesetzesvorschlag widersprechen müssen, und die Zürcher Ortsgruppen des Bundes Schweizer Architekten und des Schweizer Ingenieur- und Architekten-Vereins haben seit langem eine gemeinsame Kommission bestellt, die schon vor zwei Jahren einen ausgearbeiteten Entwurf bei den zuständigen Behörden eingereicht hat, deren Vorschläge aber leider gerade in diesen wichtigsten Punkten nicht berücksichtigt wurden.

Und darum müssen wir uns eben hier wieder damit befassen.

Das ausgebaute Dach erlauben heisst nämlich zugleich, das ausgebaute Dach vorschreiben. Denn die Bodenpreise zwingen den Bauherrn, das Maximum des Erlaubten auch wirklich zu bauen. Wer auf den Ausbau des Daches verzichtet, verzichtet auf die Mieten eines Ge-

schosses, und somit ist das ausgebaute Dach Vorschrift, auch wenn das nicht wörtlich so im Gesetz steht. Es ist denn dieses ausgebaute Dach auch noch sehr genau geregelt: «Die Breite der Aufbauten (Giebel, Lukarnen und dergleichen) über der Maximalbauhöhe darf zusammen nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der Fassadenlänge betragen»; denn natürlich hat jedes ausgebaute Dachgeschoss solche Aufbauten nötig, die die Fenster aufnehmen. Entweder baut man also Giebeldächer, deren Traufseiten von vielen Aufbauten durchbrochen werden, oder man knickt die ganze Dachfläche und baut sogenannte Mansardendächer, deren oberster Teil ziemlich flach und undurchbrochen ist, während der Teil unter dem Knick sehr steil ist, so dass möglichst wenig Wohnraum durch die Abschrägung verloren geht und die Fensterlukarnen nur ganz wenig vorspringen. Besonders Schlaue fahren überhaupt mit der Fassadenmauer einfach weiter und bekleiden sie statt mit Putz mit Ziegeln oder Schiefer und kleben unten ein Dachgesims davor: das sieht dann aus wie ein Dachgeschoss und wird baupolizeilich auch als Dachgeschoss gezählt, in Wirklichkeit ist es ein kaschiertes Vollgeschoss.

Von schönheitlichen Fragen wollen wir vorerst überhaupt nicht reden, sondern vom Nutzen. Hat der Hausbesitzer einen besonderen Vorteil vom ausgebauten Dachstock? Selbstverständlich, insofern er auch noch die Dachwohnung vermieten kann. Aber er muss sie billiger vermieten als die Vollgeschosse, obwohl die Erstellung



Bellinzona

In Italien und im Tessin haben bürgerliche Bauten nie daran gedacht, Dächer auszubauen und mit Aufbauten zu versehen.

des ausgebauten Dachstockes ebenso teuer kommt wie ein normales Vollgeschoss. Die wirklichen Vollgeschosse müssen also teurer vermietet werden als ihren Baukosten entspricht; denn sie müssen für den Mieten-Ausfall der in der Erstellung ebenso teuren Dachwohnung aufkommen. Es ist begreiflich, dass man bei bestehenden Häusern, wenn durch die Vergrösserung der Stadt der Liegenschaftswert steigt, den letzten Fleck benutzen will, darum baute man den Dachstock zu Wohnungen aus, wie man auch den Keller dazu ausbauen würde, wenn es erlaubt wäre, und wie man ihn in ausländischen Grossstädten tatsächlich ausgebaut hat, solange es nicht verboten war. Aber bei Neubauten? Warum in aller Welt bauen wir neue Häuser so, als ob es ausgebaute alte wären? Warum pferchen wir von allem Anfang an Wohnungen, die möglichst so gross sein sollen wie ein Vollgeschoss, ins Dach, das von Haus aus dazu da ist, das Haus zuzudecken, wo eben die Geschosse zu Ende sind?

Denn auch der Mieter hat keinerlei Vorteil davon, dass er im Dach wohnt. Dachwohnungen sind im Sommer heiss und im Winter kalt, sie haben komplizierte Räume mit vielen Vor- und Rücksprüngen wegen der Lukarnen und Dachschrägen, und gewiss würde bei gleichem Preis jeder eine Wohnung in einem Normalgeschoss vorziehen.

Ebensowenig ist der Architekt daran interessiert, die Dächer auszubauen; er ist sich vielmehr bewusst, dass wohntechnisch auch die bestdurchgebildete Dachwohnung nur ein faute de mieux, kein Optimum an Wohnung abgibt. Weil die Aussenwände der Dachzimmer nicht einfach senkrecht über den andern Fassaden stehen, son-

dern nach innen gerückt sind, werden alle Installationen sehr kompliziert und teuer, ohne den mindesten Vorteil. Die Anschlüsse der Dachaufbauten an die Dachschrägen gehören zu den wundesten Punkten eines Hauses; sie erfordern beständige Kontrolle und verderben erst noch die ganze äussere Erscheinung des Hauses, denn sie zerreißen die Dachfläche und die Klarheit des Umrisses.

Und doch sind es letzten Endes schönheitliche Gründe gewesen, die zur Dekretierung des ausgebauten Dachstockes geführt haben. Häuser, die in Wirklichkeit städtische Miethäuser und Stockwerkshäuser sind, sollen aussehen, als ob sie ländliche Einfamilienhäuser wären. Die Vorstadt soll Dörfchen spielen und jedes Haus auf seiner Minimalparzelle möglichst den Typus des Bauernhauses oder behäbigen Landgutes imitieren, die es sich beide auf billigem Grund und Boden leisten können, sich unter riesigen Dächern bequem ins Breite zu entwickeln.

Wenn man durch den Gotthard nordwärts fährt, begegnen die ersten ausgebauten Dächer in einer neueren Eisenbahnersiedlung irgendwo im Reusstal. In Italien gibt es so was nirgends, und während man's vorher gewöhnt war, und nur allzurasch wieder gewöhnt wird, verblüfft es im ersten Augenblick, es hat etwas Verkniffenes, Gepanzertes, Kompliziertes, etwas von Zwerglein unter grossen Pilzen oder Kröten unter einem Stein, und man möchte die Erbauer ermuntern: «gute Leute, wenn Ihr schon einmal noch ein Geschoss braucht, so traut Euch doch wirklich eins zu bauen». Und dann kommen immer mehr solche Gebilde der verkniffenen Halbheit: der ausgebaute Dachstock ist ein Charakterfehler unseres Volkes.



Charmes an der Rhone

In Frankreich haben bürgerliche Siedlungen nie daran gedacht, Dächer auszubauen und mit Aufbauten zu versehen.

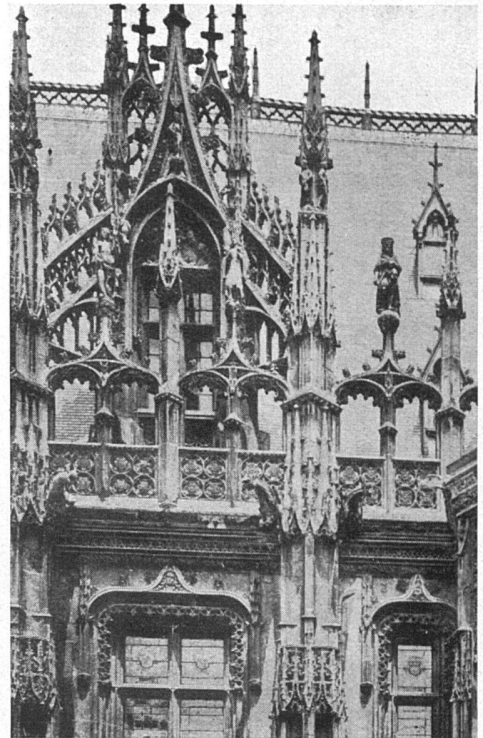
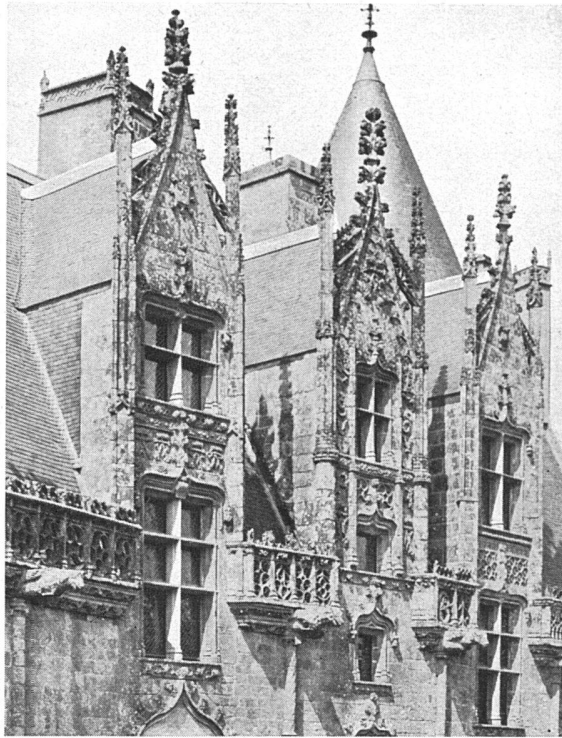
Das ausgebaute Dach ist ein klägliches Ausweichen vor der sauberen Entscheidung, ob ein weiteres Vollgeschoss erlaubt sein soll oder nicht. Praktisch soll es erlaubt sein, aber ästhetisch ist es verboten. Das Dachgesims soll sagen: «hier ist das Haus zu Ende, jetzt kommt der Deckel», aber es ist gar nicht zu Ende, sondern das Haus wächst monströs ins Dach weiter und die Mauer durchlöchert seine schützende Oberfläche und taucht in Form von Lukarnen und Aufbauten aller Art über dem Gesims ausgezackt noch einmal auf.

Ausgebaute Dächer als Regel hat es in der ganzen Baugeschichte nie und nirgends gegeben — das sei allen Heimatschutzfreunden dringend zur Erwägung ans Herz gelegt; das ausgebaute Dach auf neuen Kleinbauten ist eine ganz untraditionelle, krasse Neuerung, viel unerhörter als das flache Dach! Wo man früher grössere Dachaufbauten erstellt hat, da tat man es als betonte, bewusste Ausnahme ausschliesslich an grossen Gebäuden, und die Einzelausbildung dieser üppigen Zierformen beweist, wie es gemeint war: man baut nicht in Masswerk-Filigran, um ein Vollgeschoss zu sparen.

Ähnliches gilt für Mansardendächer. Sie sind ein Formelement des französischen Barock. Man war aus der Gotik gewöhnt Dächer zu sehen, und Mansart fand die raffinierte Synthese zwischen gotischer Erbschaft und italienischer Klassik. Diese Dächer geben dem Haus

Würde, sie potenzieren sein Kranzgesims, die demonstrieren, welch heroische Angelegenheit es ist, ein solches fürstliches Gebäude zu bedecken, zu der man zweimal einen Anlauf nehmen muss, und sie geben dem bürgerlichen Reihnhaus, das in Basel und in allen französischen Städten die stillen, noblen Vorstadtstrassen des höheren Mittelstandes bildet, eine gewisse behäbige Schwere. Mansardendächer sind sozusagen die Allongeperücken des Hauses. Man hat in der pathetischen Zeit des Absolutismus aus ästhetischen Gründen Wohngeschosse ins Dach verlegt, wie man aus gleichen Gründen Wohngeschosse ins «Mezzanin» verlegt hat, mit Fenstern, womöglich Halbbrundfenstern, unten am Boden, weil diese Fenster in der Fassade, also von aussen her, mit den langen schmalen Fenstern des Hauptgeschosses zusammen gesehen sein wollten.

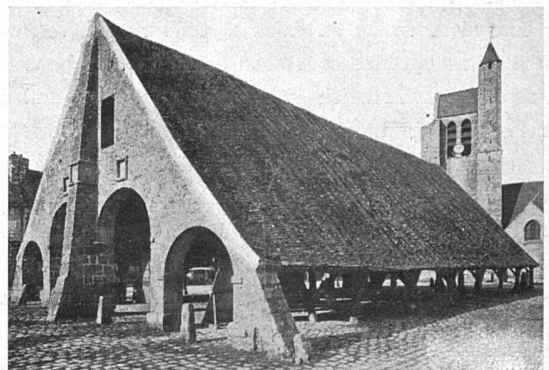
Niemand denkt mehr daran, solche Zwischengeschosse zu bauen, aber kurioserweise denkt auch fast niemand daran, den Ausbau des Daches aufzugeben, der aus den gleichen Rücksichten auf die äussere Erscheinung des Hauses stammt, die einer ganz bestimmten historischen Epoche entsprochen haben und die für uns nicht mehr massgebend sein dürfen. Als erratischer Block aus grauer Vorzeit findet sich noch im neuen Baugesetz-Vorschlag eine Vorschrift über die Grösse der Dachfenster, die ihren Ursprung in solchen ästhetischen Rücksichten auf die Fassade hat. Paragraph 102 sagt: «die Fensterfläche der Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume muss wenigstens ein Zehntel der Bodenfläche betragen.» Für Fabrikräume ist im Fabrikgesetz sogar ein Sechstel

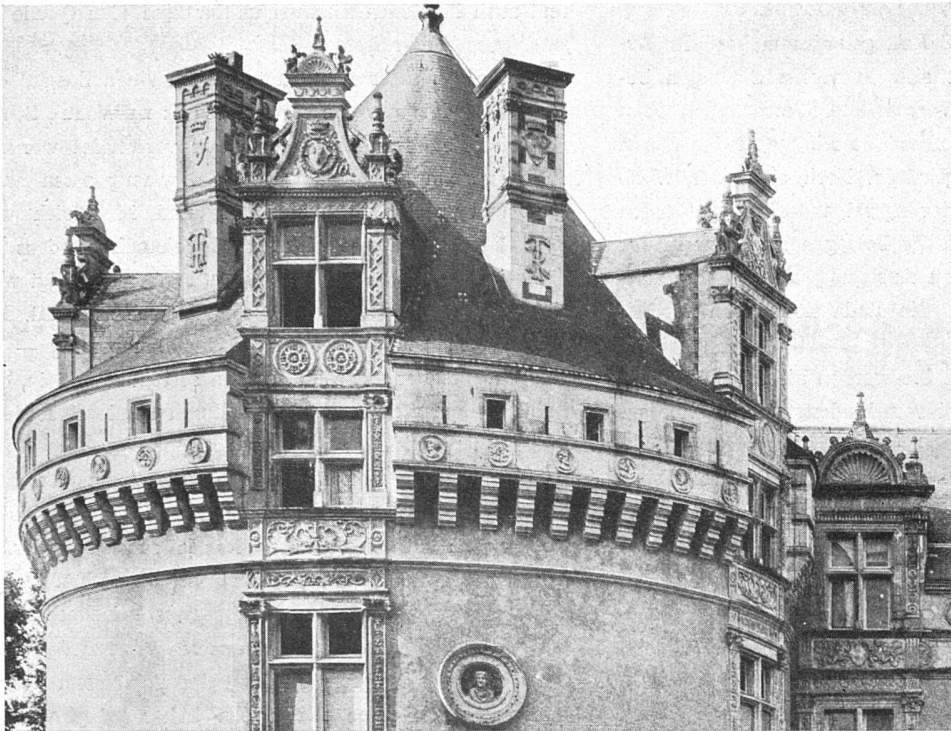


Fensterfläche vorgeschrieben. Jedem Wohnraum soll ein Minimum an Sonnenlicht und Luft garantiert werden, ein wichtiger, von jedermann gebilligter Hygieneparagraph, der seine Folgen z. B. auf dem Gebiete der Tuberkulosebekämpfung hat. Aber dann geht es weiter: «Im Dachstock darf die Fensterfläche auf ein Fünfzehntel herabgesetzt werden.» Warum hat der Bewohner des Dachstockes auf einmal weniger Sonnenlicht nötig? Es ist eine sehr peinliche Logik: entweder ist das für die Vollgeschosse vorgeschriebene Zehntel unnötig viel; dann sollte man auch dort als Minimum ein Fünfzehntel vorschreiben, denn Fenster sind teurer als Wand, und die Allgemeinheit hat kein Interesse daran, das Bauen zu verteuern. In Wirklichkeit ist aber dies vorgeschriebene Zehntel eher zu wenig, und schon jetzt bekommen die meisten Wohnräume mehr Fensterfläche, und zwar nicht nur in ausgesprochen «modernen» Bauten mit breiten Fenstern. Das Zehntel ist also ein Minimum, und als solches müsste es doch logischerweise auch für Dachstockwohnungen vorgeschrieben werden. Des Rätsels Lösung liegt in der Schönheitsvorschrift Paragraph 93, dass die Breite aller Dachaufbauten zusammen nicht mehr als ein Drittel der Fassadenlänge betragen darf. Man darf zwar den ganzen Dachstock komplett wie ein Vollgeschoss ausbauen und bewohnen, aber man beschränkt der äusseren «Dach»-Attrappe zuliebe die Aufbauten, die die Fenster enthalten, sodass das aus hygienischen Gründen als Minimum geforderte Zehntel Fensterfläche einfach nicht mehr Platz hat. Das «ausgebaute Dachgeschoss» triumphiert über die hygieni-

schen Bedürfnisse der Bewohner, wie es über alle wirtschaftliche und konstruktive Vernunft triumphiert.

Mit der vorstehenden, entsprechend der Wichtigkeit des Gegenstandes etwas eingehenden Beweisführung dürfte erwiesen sein, dass die ganze Revision eines Baugesetzes verlorene Arbeit ist, wenn es dabei nicht gelingt, den jetzt tatsächlich bestehenden Zwang zur Errichtung ausgebauter Dächer zu beseitigen. Es handelt sich dabei — das muss unterstrichen werden — nicht darum, flache Dächer oder irgend sonst eine bestimmte Dachform vorzuschreiben, sondern im Gegenteil, jedem Bauherrn und Architekten die Freiheit zu geben, jedes beliebige Dach zu bauen, sofern er damit keine Interessen der Allgemeinheit verletzt.

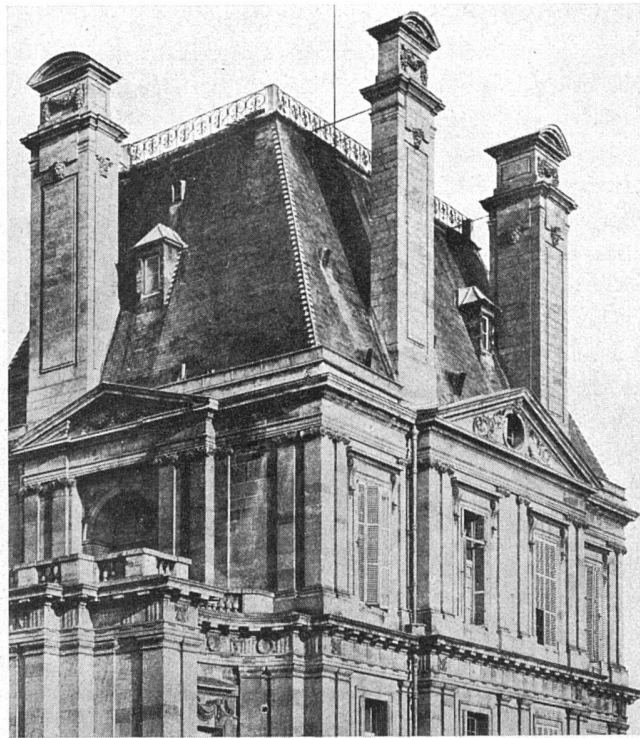




Französische Schlösser der Feudalzeit haben reiche Lukarnen und Kaminaufbauten als Auszeichnung gegenüber den breiten, demütigen Dächern der Dörfer. Auf den Miniaturen im Stundenbuch des Herzogs von Berry sind sie gemalt wie ein Wald von Lanzen und von Fahnen.

S. 59: Schloss Lude, unten Burg Eltz und Schloss Maisons-Lafitte

S. 58: Schloss Josselin und Gerichtshaus Rouen, unten Markthalle Egreville als Gegensatz



V. GEBÄUDEHÖHEN

Die vom B.S.A. und S.I.A. gemeinsam bestellte Architekten-Kommission hat sich in vielen Sitzungen bemüht, solche verbesserte Vorschriften auszuarbeiten. Man ist jetzt damit beschäftigt, diese Vorschläge in den neuen amtlichen Entwurf einzugliedern. Noch steht der Wortlaut, der dann dem Regierungsrat unterbreitet werden soll, nicht fest, die Vorschläge bewegen sich aber in der Richtung der nachstehenden Anregungen (für deren Fassung aber ausschliesslich die Redaktion verantwortlich ist, nicht die Verbände).

1. Gebäudehöhen. Sie werden bisher und ebenso im neuen Gesetz von zwei verschiedenen Seiten her geregelt; erstens von seiten der Geschosszahl und zweitens von seiten des Baulinienabstandes. Ueber die Geschosszahl sagt § 97 des Entwurfes: «Ein Gebäude darf insgesamt nicht mehr als vier Geschosse mit Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräumen enthalten. Die Gemeinden können mit Genehmigung des Regierungsrates Strassen und Quartiere bezeichnen, in denen fünf Geschosse zulässig sind» usw., und in § 98 steht die Ausnahmebestimmung für Zürich: «Die Stadt Zürich ist berechtigt, für Gebäude, deren Bauhöhe 20 Meter betragen darf, sechs Geschosse zu bewilligen.» Zwanzig Meter ist die absolute Höchstgrenze, die nur mit Ausnahmegewilligung überschritten werden darf.

Ausserdem geben die Abschnitte II über Bebauungspläne und III über Bauordnungen den Gemeinden die Möglichkeit, für die Zonen der offenen Bebauung besondere Bestimmungen, also auch solche mit Beschränkung der Geschosszahl zu erlassen.

Gegen diese Regelung ist natürlich grundsätzlich nichts einzuwenden, und alles was darüber zu sagen sein wird, bezieht sich nur auf die Art, wie sie durchgeführt werden soll.

Im Gebiet der geschlossenen Bauweise wird nun diese ganze Gruppe von Geschosszahl-Bestimmungen überlagert von Bestimmungen der zweiten Art, die die Bauhöhen an den Baulinienabstand binden. § 90 des Entwurfes sagt: «Die Gebäudehöhe darf den Baulinienabstand nicht überschreiten.»

Das heisst, wenn an einer engen Strasse nur zwölf Meter von einer Hausfassade zur gegenüberliegenden gemessen werden, so dürfen die Häuser nicht zwanzig, sondern höchstens zwölf Meter hoch gebaut werden. Mit dieser Bestimmung will man vermeiden, dass enge Strassen zu sonnenlosen Schluchten werden; man will allen Häusern und besonders den Erdgeschossräumen ein gewisses Minimum an Sonnenlicht garantieren, und darum schreibt man dem Gegenüber eine Höhe vor, die eben noch einen Lichteinfall von 50° n. T. ermöglicht. Auch mit diesem Gedanken ist jedermann einverstanden, doch sind die Bestimmungen zu seiner Verwirklichung jetzt

und auch im neuen Entwurf unklar und eine Quelle beständiger Aergernisse.

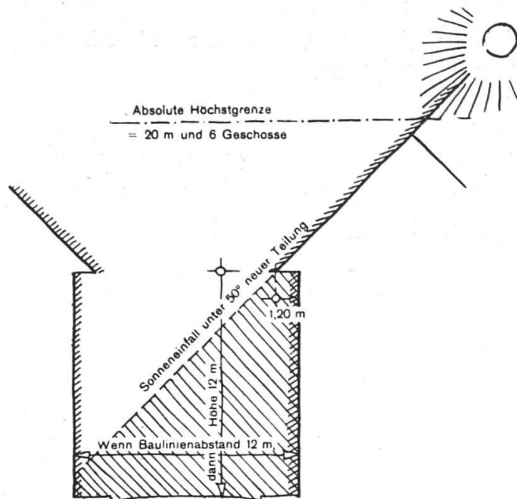
Der schon zitierte § 97 hat nämlich einen Zusatz: «Im Dachraum darf nur das erste Geschoss zu Wohn-, Schlaf- und Arbeitszwecken ausgebaut und verwendet werden.» In diesem Satz liegt der Zwang zum ausgebauten Dachgeschoss, und in Zürich wird das Gesetz auch ausdrücklich so gehandhabt, dass das sechste Geschoss nur unter der Bedingung bewilligt wird, dass es die Kennzeichen eines Dachgeschosses hat. Man wende nicht ein, das sei Sache der Bauordnung — das Baugesetz selber sollte eben schon so eindeutig sein, dass keine fehlerhaften Auslegungen durch lokale Bauordnungen möglich sind.

Doch ist das nicht die einzige undeutliche Vorschrift. § 91 sagt: «Die Gebäudehöhe wird gemessen . . . bis zur Oberkante des Dachgesimses.» Das ist schon rein formaljuristisch unpräzise. Gehört die Dachrinne auch noch zum Gesims? Und wo liegt das Dachgesims bei Flachdachgebäuden, die ihre Fassade als massive Brüstung der Dachterrasse enden lassen? Wie liegt der Fall, wenn das Gesims mit Hilfe eines «Drempels» höher gelegt wird als das Dachgebälk? Dann operiert die Baupolizei plötzlich mit dem Begriff «Oberkante des Dachgebälks», was nicht unvernünftig ist, wovon aber kein Wort im Gesetz steht. Ein Gesetz sollte doch nicht auf Begriffe abstellen, die gar nicht zum unerlässlichen Bestand eines Gebäudes gehören, so dass dann zu allen möglichen Interpretationskünsten Zuflucht genommen werden muss, die Unsicherheit darüber schaffen, was nun eigentlich gebaut werden kann und was nicht. Diese Unsicherheit geht schon jetzt immer mit diesem «Dachgesims» an. Die Haupttätigkeit der Baupolizei besteht darin, Dachgesimse und die Länge von Dachaufbauten zu messen, und der weitaus überwiegende Teil des Aergers für Bauherrn und Architekten stammt aus dieser Quelle. Wenn es noch mit dem Aerger getan wäre; aber es gibt Planänderungen, Rekurse, und damit Zeitverluste; späterer Baubeginn, spätere Bezugsbereitschaft.

VI. LICHTRAUMPROFIL

Die Architektenschaft hat darum eine andere Art der Höhenbegrenzung vorgeschlagen, wie sie schon in andern Städten mit bestem Erfolg angewendet wird, und wie sie übrigens sogar im § 91 des Baugesetzentwurfes selber an einem untergeordneten Punkt angedeutet ist, der von steilen Dächern handelt. Dort heisst es: «Bei Dächern, die von dem auf der Maximalbauhöhe liegenden Dachgesims, 1,20 m vor der Gebäudewand gemessen, steiler als 50° neuer Teilung ansteigen, ist die Gesimshöhe entsprechend zu vermindern.» Mit andern Worten: wenschon ein Sonneneinfall im halben rechten Winkel für die Gebäude-

höhen selber massgebend ist, so darf dieser Sonneneinfall dann nicht nachträglich durch ein viel steileres Dach wieder behindert werden. Auch das Dach hat sich diesem Besonnungswinkel unterzuordnen, und wenn man schon steilere Dächer bauen will, so ist dann deren First, der den Schatten wirft, für die Höhe massgebend und nicht mehr das Dachgesims.

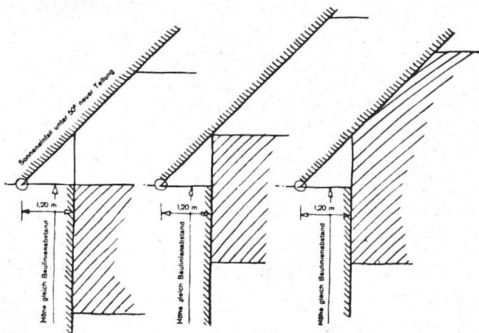


Schema einer schmalen Strasse
in der Zone mit geschlossener Bauweise
wo 5 oder 6 Geschosse zulässig sind

Auf Grund der gleichen Erwägung ist nun eine wesentliche Abklärung und Vereinfachung dieses ganzen Abschnittes möglich. Das Ziel: ausreichende Besonnung; der Rahmen, in den sich alles weitere fügen muss: die Bestimmungen über die Höchstzahl der Geschosse. Und da liesse sich nun die ganze komplizierte Geschichte mit dem «Dachgesims» und den Dachaufbauten durch die sehr einfache Festsetzung eines Lichtraumprofils ersetzen, innerhalb dessen jeder Ausbau bis zur Höchstgrenze zulässig, ausserhalb dessen jeder Ausbau verboten ist.

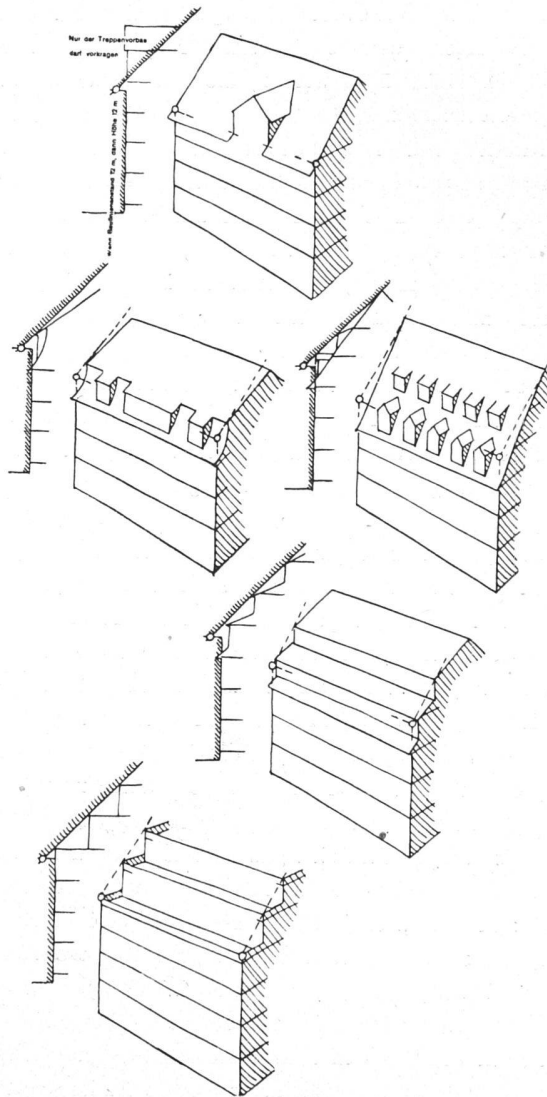
VII. GESCHLOSSENE BEBAUUNG

Alle die folgenden Möglichkeiten der Geschossteilung im gleichen Lichtraumprofil sollten erlaubt sein.



Weder das Baugesetz noch eine städtische Bauordnung hat ein Interesse daran, im Rahmen der Höchstzahl von fünf oder sechs Geschossen, der zulässigen höchsten Fassadenhöhe von 20 m und der festgesetzten Mindesthöhen für die einzelnen Geschosse in die Geschossteilung des Hauses einzugreifen. Denn durch keine dieser Einteilungen wird ein öffentliches Interesse oder ein Interesse der Bewohner verletzt. Jetzt ist nur der erste Fall erlaubt, die beiden andern sind verboten. Warum?

Alle die folgenden Möglichkeiten der Dachbildung im gleichen Lichtraumprofil sollten vom Gesetz erlaubt sein.



Innerhalb des Profils sind Dachaufbauten unbeschränkt zulässig, ausserhalb des Profils ausschliesslich Aufbauten für Treppen und Aufzüge.

Es steht im Ermessen der einzelnen Bauordnungen, für bestimmte städtische Strassen von ausgesprochen monumentalem Charakter bestimmte Dachformen und Gesimsbildungen vorzuschreiben.

Noch einfacher liegt der Fall im Gebiet der offenen Bauweise. Denn hier werden die Vorschriften über die Geschosszahl nicht überdeckt von denen, die die Gebäudehöhen vom Gebäudeabstand abhängig sein lassen. Hier stehen die Häuser locker, und die Strassen sind alle so breit, und erst noch von Vorgartenstrassen begleitet, dass der Besonnungswinkel von vornherein weit über dem Minimum von 50° liegt. Hier ist also mit blossen Geschosszahl-Vorschriften auszukommen und mit Bestimmungen über den Ausbau des Daches. Da ist es denn wieder der Nachsatz zu § 97, mit dem wir uns auseinandersetzen müssen, der das ausgebaute Dachgeschoss «vorschreibt». «Im Dachraum darf nur das erste Geschoss zu Wohn-, Schlaf- oder Arbeitszwecken ausgebaut und verwendet werden. Ausnahmen können von der Gemeindebehörde für Gebäude bewilligt werden, die nicht mehr als zwei Geschosse besitzen.»

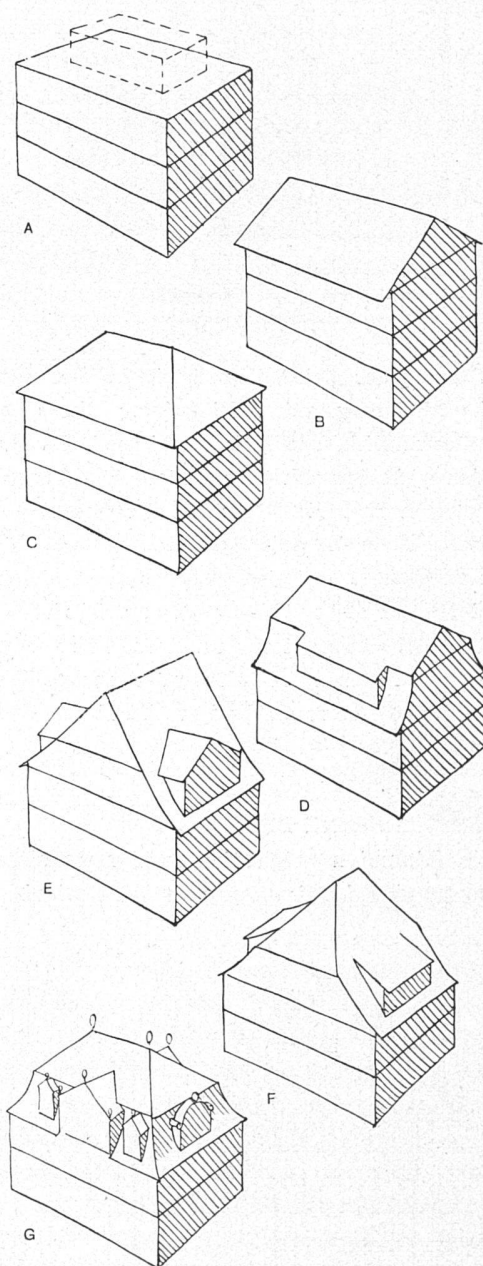
Hier hilft nur die einfache Entscheidung, diese ganzen zitierten Sätze wegzulassen und durch die folgenden zu ersetzen: «Innerhalb der Bauzone mit offener Bauweise (oder noch besser «mit Flachbau», denn es ist viel wichtiger, dass nieder, aber vielleicht in Reihen und mit grossen zusammenhängenden Grünflächen, als dass «offen» in lauter einzelnen Kleinhäusern gebaut wird); also «innerhalb der Bauzone mit Flachbau bezeichnen die Gemeindebehörden die Gebiete, auf denen drei Vollgeschosse ohne ausgebautes Dach gebaut werden können, und die Gebiete, auf denen zwei Wohngeschosse gebaut werden können, in welchem letzterem Fall das dritte Geschoss bis zur Hälfte seiner Grundfläche zu Waschküchen, Glättezimmern und Einzelzimmern, nicht aber zu selbständigen Wohnungen ausgebaut werden darf.»

Diese Vorschläge werden, wenn sie angenommen werden, eine neue und differenziertere Bauzonenplanung nach sich ziehen. Das ganze Gebiet der «offenen Bauweise II», in dem sich jetzt alle die trüben Zwittergebilde mit «zweieinhalb Wohngeschossen» breit machen, wird sich klar zerlegen in Gebiete mit drei erlaubten Vollgeschossen ohne jeden Ausbau des Daches und solche mit zwei Vollgeschossen, die keine Wohnung, aber die genannten Nebenräume ins Dach oder — wenn sie ein Flachdach haben — in Aufbauten unterbringen dürfen, die in beiden Fällen nicht mehr als die Hälfte der Bodenfläche bedecken. Dabei wird sich auch der Typus der Häuser abklären: die dreigeschossigen werden Etagenhäuser sein, sie werden genau die gleiche Wohndichte haben wie die heutigen Häuser mit zwei Vollgeschosswohnungen plus Dachwohnung, mit dem Vorzug, dass alle Geschosse gleich gut und somit zum gleichen Preis vermietbar sind; die zwei unteren Geschosse werden da-

durch billiger, dass sie nicht mehr für die geringere Miete des Dachgeschosses aufkommen müssen, das ebensoviel gekostet, aber weniger eingetragen hat. Diese Häuser wird man den Hauptstrassen entlang projektieren. Die zweigeschossigen oder, wenn man die Möglichkeit, auf einen dritten Boden Nebenräume unterzubringen, schon im Namen ausdrücken will: die zweieinviertelgeschossigen werden normale Einfamilienhäuser werden, oder Zweifamilienhäuser, wenn das Erdgeschoss separat vermietet werden kann.

VIII. OFFENE BEBAUUNG MIT 3 VOLLGESCHOSSEN

In der Zone offener Bebauung mit drei Vollgeschossen sollten alle folgenden Möglichkeiten erlaubt sein:



Das Dach darf nicht ausgebaut werden, sondern nur Speicher und Wäschehänge enthalten. Es ist zu überlegen, ob man nicht auch die Waschküche im Dach zulassen will (nicht aber Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume irgendwelcher Art). Wenn ja, dann müsste dem Beispiel mit Flachdach ein kleiner Aufbau nach Art des punktierten erlaubt werden für Waschküche und Trockenraum als Ersatz des Dachraumes.

Wer durchaus komplizierte ausgebaute Dächer bauen will, dem soll es nicht verwehrt sein. Aber das Dachgeschoss wird als Vollgeschoss gerechnet.

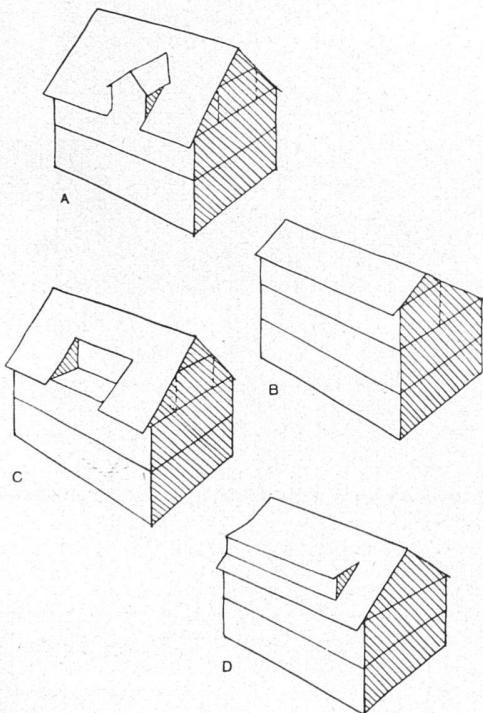
Eine Beschränkung der Dachaufbauten besteht nicht mehr. Es sind also auch nach unserem Vorschlag alle erdenklichen Dachformen möglich und erlaubt. Das Gesetz hat kein Interesse daran, bestimmte Dächer vorzuschreiben oder zu verbieten.

(Kein noch so vollkommenes Baugesetz wird jemals verhindern können, dass geschmacklose Bauherren und talentlose Architekten abscheuliche Häuser mit anmassenden, komplizierten, sentimental oder mode-modernen Dächern bauen.)

Aber nach unserem Vorschlag wird das Gesetz niemanden mehr zwingen, solche komplizierte Dächer zu bauen, wie es heute zum «ausgebauten Dachgeschoss» zwingt.

IX. OFFENE BEBAUUNG MIT 2 VOLLGESCHOSSEN

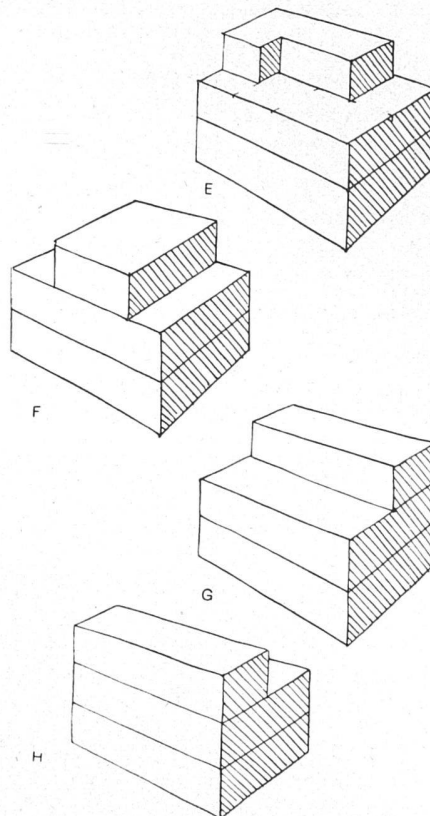
Das dritte Geschoss darf nur bis zu 50% der Bodenfläche (für Waschküchen, Glättezimmer und Einzelzimmer) ausgebaut werden.



Dieser Ausbau des dritten Geschosses kann an jede beliebige Stelle gelegt werden, also auch über eine Fassade wie bei B, F, G, H. Eine Beschränkung der Aufbautenlänge ist nicht nötig, wodurch das jetzt verbotene D möglich wird, was bei Reihenhäusern wichtig sein kann.

Einschnitte in die Dachfläche wie C werden in der heutigen Praxis phantastischerweise als «Dachaufbauten» gerechnet gegen alle Vernunft, da sie ja niemandem Licht wegnehmen.

Auch bei dieser Regelung sind alle erdenklichen Dachformen möglich und zulässig, keine wird erzwungen,



das Verbot einer selbständigen Dachwohnung wird aber von selber zu einer Verminderung der Aufbauten und zu einer Bevorzugung einfacher Dachformen führen.

Selbst wenn der ausgebaute Dachraum in einzelnen Fällen zu einem dielenartigen Wohnraum oder Atelier ausgebildet wird, oder das Verbot, den Dachstock als selbständige Wohnung auszubauen, sonstwie umgangen werden sollte — und an Versuchen dazu wird es nicht fehlen — so wird das doch die Ausnahme bleiben, und der Zweck dieser Regelung, die Dächer zu vereinfachen und möglichst wenig Menschen darin unterzubringen, wird trotzdem erreicht sein. In Einzelfällen wird auch jeder Paragraph des bestehenden Gesetzes umgangen.

Alle diese äusserlich ziemlich verschiedenen Häuser werden gleiche Wohndichte aufweisen und das ist das Entscheidende. Es kommt dem Architekten nicht darauf an, dichter zu bauen und die Grundstücke stärker auszunützen als bisher, und dazu bieten die vorgeschlagenen Regelungen auch keine Handhabe. Aber es kommt darauf an, dass in diesem schon jetzt erlaubten Rahmen so gut und rationell als irgend möglich gebaut werden kann, dass keine gesunden Möglichkeiten nur darum unterdrückt werden, weil sie nicht in den Wortlaut eines Paragraphen passen — wie das jetzt so oft vorkommt. Wo er keine öffentlichen Interessen verletzt, sollte jeder auf seine Fassung selig werden, beziehungsweise bauen können.

X. Wo bleibt der Heimatschutz?

Es sind sehr ernste Fragen, um die es hier geht. Wenn sich die Architekten darum bemühen, so tun sie es aus Berufsinteresse, nicht um Vorteile willen, denn ihre Honorarprozente sind unter jedem Baugesetz die gleichen.

Politische Parteiinteressen sind nicht im Spiel: der Bauer hat sein Interesse daran, dass sein Gewerbe nicht durch zu hohe Bodenpreise unrentabel wird, wie sie aus zu weitgehenden Bebauungsmöglichkeiten erwachsen; der Arbeiter ist genau so wie der Bürger daran interessiert,

dass so gut, aber auch so billig als möglich gebaut wird, dass man sich also jeden einschränkenden Paragraphen dreimal überlegt.

Für den Heimatschutz aber geht es um Sein oder Nichtsein. Hier ist er einmal nötig, hier kann er sein Prestige wieder befestigen. Er möge Versammlungen veranstalten, gerade auf dem Land aufklärend wirken, wo er noch in hohem Ansehen steht, er soll diese letzte Gelegenheit benutzen, im Grossen zu helfen — denn es ist schliesslich für alle diese würdevollen Kommissionen und Vorstände eine etwas klägliche Beschäftigung, nur ab und zu einem Flachdach oder Hochkamin ein Bein stellen zu dürfen. Hier können alle die Juristen, die sich gerne mit Bau- und Heimatschutzfragen befassen, auf ihrem eigenen Arbeitsfeld zu wirklichem Heimatschutz beitragen.

Ein neues Baugesetz, hier oder anderswo, ist der Prüfstein für die Aufrichtigkeit der Heimatschutzbewegung. Hier hat der Heimatschutz eine unvergleichliche Gelegenheit, seine Grundsätze im Grossen, am entscheidenden Punkt zu bewähren — oder sich endgültig zu blamieren. Wir erwarten seine offizielle Stellungnahme zu allen diesen Fragen des Baugesetzes.

HIC RHODUS, HIC SALTA!



Val Bavona

Das unausgebaute Dach ist das selbstverständliche, organische Dach, das Dach, das deckt und abschliesst. Jede weitere Komplikation stört die Funktion des Daches.

Herkunft der Bilder

Januarheft: Die Clichés von Wohnhaus Hackbergstrasse verdanken wir der Schweiz. Bauzeitung, Zürich.

Februarheft: Aufnahmen der Gemälde von Max Gubler, Zürich. Seite 36—41 von Ph. Lincks Erben, Zürich. Seite 42—44 von Labhart, Zürich. Die Farbentafel sowie die Bilder Seite 49 und 50 sind dem im Anhang angezeigten Buch «Oscar Lüthy» von Walter Kern entnommen. Seite 54 und 55 von Ad Astra-Aero, Zürich; 56 vom Landesmuseum Zürich; Seite 57, 58 unten Archives photographiques des monuments historiques, Paris. Seite 59 oben u. unten rechts aus Cornelius Curlitt «Die Baukunst Frankreichs»; S. 59 unten links Deutscher Kunstverlag; S. 64 Ch. Meisser, Zürich.